

Brower – oder der Schreiber seiner Vorlage – kann sich aus Thietmars Worten oder aus Strophe 17 des Hymnus irrig die Vorstellung eines Autors Columbanus gebildet haben; ein Bischof Andreas konnte je nach dem Zusammenhang, in dem das Gedicht abgeschrieben war und in dem sich auch sein Name fand, später leicht als Empfänger gedeutet werden. Lapidges Identifizierung mit dem Iren Cadac-Andreas¹⁹, der nach seiner Annahme später Bischof(!) von Bourges geworden sei, entspricht zwar seiner Vermutung, Columban von St. Trond habe in Beziehung zum Hofkreis Karls des Großen und damit auch zu Cadac-Andreas gestanden. Die Überlieferung von St. Trond weiß aber über Columban nichts außer seinem Namen und seiner Stellung in der Abtliste²⁰. Andererseits ist für Cadac-Andreas oder Andreas als Empfänger des Planctus Karoli kein Platz in der Liste der Erzbischöfe von Bourges²¹. Aus einer Handschrift der *Formulae Bituricensis* hat Zeumer zwei teils poetische, teils prosaische Briefe an einen Abt Andreas in Bourges herausgegeben²², über den er sonst nichts finden konnte. Als ein Mitglied des Hofkreises, dem der Planctus Karoli

¹⁹) Dieser wurde in volles Licht gerückt durch B. Bischoff, Theodulf und der Ire Cadac-Andreas, in: *ders.*, *Mittelalterliche Studien* 2 (1967) S. 19–25.

²⁰) Vgl. die Abtliste der *Gesta abbatum Trudonensium*, MGH SS 10, S. 229, wo Grimo – vom Herausgeber auf ca. 742 datiert – an erster, Columbanus abbas an vierter Stelle genannt wird. Die Fortsetzung c. 2, ebd. S. 370, bringt dazu nichts Neues, doch wohl ein Zeichen, daß man über zusätzliches Material zu Columbanus nicht verfügte. Lapidge (wie oben Anm. 5), S. 294 (860) Anm. 169 und S. 295 (861), schließt daraus, daß Columban als älterer Mann 814 noch den Planctus Karoli verfaßt haben könnte.

²¹) Bischoff (wie Anm. 19), S. 24f. mit Anm. 24, drückte sich zu der Identifizierung des Cadac-Andreas mit einem in der Überlieferung von Bourges genannten „Bischof (oder Abt?) Andreas“ sehr vorsichtig aus und erwog andererseits die Identifizierung des Cadac mit Browsers Andreas, ohne diesen nach Bourges zu versetzen. Übrigens hat Bischoff nicht, wie Lapidge S. 297 (863) es ausdrückt, von einem „contemporary bishop of Bourges“ gesprochen; für einen solchen ist um 814 in der Bischofsliste von Bourges kein Platz. L. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 22 (1910) S. 30f., gibt für Ebroinus (Nr. 45) als Belegdatum das Jahr 810, für seinen Nachfolger Aiulfus (Nr. 46) die Jahre 820, 828, 835 an. Ebroin amtierte nach den „nomina archiepiscoporum ecclesiae Bituricensis“ (ebd. S. 22) 30 Jahre, Aiulfus 26 Jahre. Da Ebroins Vorgänger nach Duchesne (S. 30 Nr. 44) zwischen 788 und 791 noch erwähnt wird, würden die 30 Amtsjahre Ebroins gerade den Zeitraum zwischen 791 und 820, der ersten Nennung seines Nachfolgers, füllen. Also ist kein Platz für Andreas. Auch ist nicht anzunehmen, daß gerade in einer Widmung ein Erzbischof zum Bischof degradiert worden wäre.

²²) *Formulae Merovingici et Karolini aevi*, ed. Karl Zeumer, MGH *Formulae* (1886), S. 167 mit Sternnote, S. 168.